

Satzung

der

Gangpferdefreunde Süd e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Gangpferdefreunde Süd e. V.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Sitz des Vereins ist Sigmaringen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck und Ziele des Vereins sind:

- Verbreitung und Pflege des Reitens mit Gang- und Freizeitpferden
- Ausbildung und Förderung von Gang- und Freizeitpferden sowie deren Reiter
- Durchführung von Sportveranstaltungen
- Schaffung und Instandhaltung von dazu nötigen Einrichtungen und Anlagen
- Beratung der Mitglieder in Vereinsangelegenheiten

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Steuerbegünstigung, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§51ff. AO).

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

- ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
- jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- Ehrenmitglieder
- Fördernde Mitglieder

Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste um den Verein durch 2/3 Mehrheit durch die Mitgliederversammlung ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand vorgeschlagen. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt, sofern es dem Verein mindestens ein halbes Jahr angehört (Jugendliche jedoch erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr).

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit aufgrund schriftlichen Aufnahmeantrags. Jugendliche brauchen die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten.

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens zum 30.10. des Jahres. Er wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn das Mitglied mit Beitragszahlungen länger als 3 Monate im Rückstand ist die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt sich im unmittelbaren Zusammenhang mit Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Dem Betroffenen ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung binnen 1 Woche zu geben. Der Beschluss ist ihm mit Einschreiben zuzustellen. Ihm steht binnen 2 Wochen ein Berufungsrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet.

Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

Eine Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen.

§ 5

Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Mitglieder haben jährlich ihren Jahresbeitrag zu zahlen.

Ehrenmitglieder § 4 sind von jeglicher Beitragszahlung befreit.

Fördernde Mitglieder zahlen mindestens die Hälfte des Jahresbeitrages.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung in ihrer Belange und das Recht, sich der Einrichtungen des Vereins nach vorgegebenen Ordnungen zu bedienen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassier
4. dem Schriftführer und Referent für Öffentlichkeitsarbeit
5. dem Leiter Turniersport
6. dem Leiter Breitensport
7. dem Leiter Jugend
8. mindestens 2 Beisitzer

In ungeraden Jahren werden die Geraden (2, 4, 6, 8) gewählt, in geraden Jahren die Ungeraden (1, 3, 5, 7).

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch darüber hinaus bis zu Neuwahlen im Amt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ungültige Stimmen oder Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Einberufung von Vorstandssitzungen bedarf keiner besonderen Form. Sie ist nicht an eine Frist gebunden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für die Erfüllung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 9

Vertretung des Vereins

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein i. S. d. § 26 BGB. Sie sind einzelvertretungsbefugt.

§ 10

Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Sie wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung per mail oder Brief, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag des Absendens der Einladung an die letzte dem Verein bekannte Mitgliederanschrift. Die Mitgliederversammlung soll jeweils bis zum 30.04. eines Jahres einberufen werden.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Erweiterungsanträge zur Tagesordnung sind möglich. Sie sind schriftlich mit Begründung spätestens 1 Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands, einschließlich des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand oder den Vereinsmitgliedern auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten.
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Aufnahmegebühren
- Berufungen gegen Vorstandsbeschlüsse, soweit die Satzung dies zulässt
- Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, auch des Vereinszwecks, bedürfen der Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder. Beschlüsse über die Auflösung erfordern eine Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder.

Im übrigen werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies von einem anwesenden Mitglied verlangt wird.

§ 11

Beurkundung von Beschlüssen

Die Protokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12

Kassenführung

Der Kassier ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß getrennt nach Belegen zu buchen und nachzuweisen.
Die Kasse ist vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch die zwei Kassenprüfer zu prüfen und mit ihrem Prüfungsvermerk zu versehen.

§13

Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen (z. B. Finanzordnung, Geschäftsordnung, Verfahrensordnung usw.) geben. Die Ordnungen und deren Änderungen werden vom Vorstand beschlossen.

§14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür angesetzten außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der in § 10 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das nach der Abwicklung noch vorhandene Vermögen geht an das Deutsche Kuratorium für Therapeutisches Reiten e. V., Warendorf und ist ausschließlich für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Die Beschlüsse über die Vermögensverwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Entsprechendes gilt bei Aufhebung oder bei Wegfall des Zwecks.

Gerichtsstand für alle Beteiligten ist Sigmaringen.

Rottenburg,

Unterschriften (Vorstand)